



VERFÜGUNG

vom 23. April 1999

Urdorf. Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 548/1994 wurde die Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Urdorf genehmigt. Am 2. Dezember 1998 beschloss die Gemeindeversammlung Urdorf verschiedene Änderungen der Nutzungsplanung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 28. Januar 1999 und des Bezirksrates Dietikon vom 28. Januar 1999 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 17. Februar 1999 ersucht die Gemeinde Urdorf um Genehmigung der Vorlage.

Mit der Neufestsetzung des kantonalen Richtplans im Jahr 1995 wurde das ehemalige Bauentwicklungsgebiet Zwischenbächen grösstenteils dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen. Somit wurde der bestehenden Reservezone die Rechtsgrundlage entzogen. Die Einzonungen des in der Reservezone befindlichen Parkplatzes auf dem Grundstück Kat.-Nr. 4525 in die Zone für öffentliche Bauten für die Nutzung als zentrumsnaher Park- und Gemeindeplatz sowie der in der Reservezone bestehenden Familiengärten im Gebiet Langwis/Zwigarten in die Erholungszone EF können als im kantonalen Siedlungsgebiet liegend oder als Durchstossung von Landwirtschaftsgebiet im Sinne von § 9 Abs. 1 PBG genehmigt werden. Hingegen ist der Gemeinderat Urdorf einzuladen, der Gemeindeversammlung eine Vorlage für die Revision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung im Gebiet Zwischenbächen auf der Grundlage des kantonalen Richtplans zu unterbreiten.

Die Umzonung der in der Kernzone K2 Oberurdorf gelegenen Grundstücke Kat.-Nrn. 4290, 4291 und 4292 in die Zentrumszone Z4 für die Realisierung einer neuen Poststelle im Rahmen einer Gesamtüberbauung und die Anpassung des Kernzonenplans Oberurdorf widerspricht keinen überkommunalen öffentlichen Interessen und lässt sich aus sachlichen Gründen vertreten.

Der Bericht gemäss Art. 26 RPV liegt im Sinne des erläuternden Berichts und dem Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen vor. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Urdorf am 2. Dezember 1998 festgesetzten Änderungen der kommunalen Nutzungsplanung werden genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Urdorf wird eingeladen, der Gemeindeversammlung eine Vorlage für die Revision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung im Gebiet Zwischenbächen auf der Grundlage des kantonalen Richtplans zu unterbreiten.
- III. Die Gemeinde Urdorf wird eingeladen, Dispositiv Ziffern I und II gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Urdorf (unter Beilage von einem Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt-Planverwaltung (unter Beilage je eines Dossiers) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 23. April 1999
990405/Oca/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

